



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 18/24 vom 5. April 2024

A.	Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg	
	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021	97
	Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für die Herstellung ordnung im Zuge der Neuaufnahme eines Sandabbaus in der Gemeinde Hatten, Gemarkung Handkreis Oldenburg Antragstellerin: Joh. Beeken GmbH & Co. KG, Sandwitten 11, 26219 Bösel	latten, Hatterwüsting,
В.	Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Harpstedt und Verbände	Samtgemeinde
	Gemeinde Colnrade Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024	99
	Gemeinde Ganderkesee Hauptsatzung der Gemeinde Ganderkesee	100
	Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umweltschutz und Landwirtschaft	104
	Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesellschaft	104
	Ankündigung von Baugrunduntersuchungen für die Trassenplanung	105
	Lärmaktionsplanung der Gemeinde Ganderkesee (Runde 4) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	107
	Gemeinde Wardenburg 14. Sitzung des Ausschusses für Planung und Entwicklung	107
	Stadt Wildeshausen	108

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter <u>www.oldenburg-kreis.de</u>, Rubrik "Amtsblatt Landkreis Oldenburg".

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

C. Sonstiges

TenneT	
Bekanntmachung der TenneT TSO GmbH	
Elsfleth7West - Ganderkesee	110

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021

Der Kreistag des Landkreises Oldenburg hat in seiner Sitzung am 05.03.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen und dem Landrat für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss inklusive Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2021 liegen in der Zeit vom 08.04.2024 bis 16.04.2024 in Zimmer 241 des Kreishauses des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, den 28.03.2024

Dr. Christian Pundt Landrat

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für die Herstellung eines Gewässers III. Ordnung im Zuge der Neuaufnahme eines Sandabbaus in der Gemeinde Hatten, Gemarkung Hatten, Hatterwüsting, Landkreis Oldenburg

Antragstellerin: Joh. Beeken GmbH & Co. KG, Sandwitten 11, 26219 Bösel

I. Erläuterung des Vorhabens

Die Firma Joh. Beeken GmbH & Co. KG, Inh. Magnus Beeken, Bösel, hat mit den eingereichten Unterlagen beim Landkreis Oldenburg als zuständiger Planfeststellungsbehörde die wasserrechtliche Planfeststellung für die Herstellung eines Gewässers III. Ordnung im Rahmen eines Sandabbaus in der Gemeinde Hatten, Gemarkung Hatten, Hatterwüsting, Flur 3, Flurstücke 25/6, 32/4, 32/9, 33/3 und 36/2 gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die unselbstständiger Teil des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens ist (§ 4 UVPG). Am 03.12.2020 ist in einer Antragskonferenz zur Festlegung von Umfang und Methodik der Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend § 5 UVPG die UVP-Pflicht festgestellt worden.

Die ca. 18,7 ha große Abbaustätte ist innerhalb der in der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hatten ausgewiesenen Sonderbauflächen Bodenabbau vom 13.02.2008 gelegen. Auf den o. g. Flurstücken soll auf ca. 14,8 ha Sand im Nassabbauverfahren mit Freilegung des Grundwassers gewonnen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bereits im März 2023 ein Anhörungsverfahren einschl. öffentlicher Auslegung der Planunterlagen für dieses Vorhaben durchgeführt wurde. Aufgrund einer wesentlichen Änderung bei der Erschließung wurden die Planunterlagen geändert und ergänzt, so dass nunmehr ein erneutes Anhörungsverfahren durchzuführen ist.

Bestandteil der Planunterlagen ist jetzt auch der Ausbau eines Linksabbiegestreifens auf der "Hatter Landstraße" in den "Mühlenweg", der Ausbau des Einmündungsbereiches des "Mühlenweg" sowie die dafür erforderliche Verrohrung eines Oberflächengewässers auf einer Länge von ca. 105 m. Hierfür wird die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Die vollständigen Planunterlagen umfassen u.a. folgende entscheidungserhebliche Unterlagen, die Umweltinformationen enthalten:

- Erläuterungstext und Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Karten und Plänen
- Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 16 UVPG (UVP-Bericht)
- Faunistischer Fachbeitrag einschl. Karte Brutvögel
- Hydrogeologisches Gutachten
- Geotechnischer Untersuchungsbericht zur Standsicherheit
- Schalltechnisches Gutachten
- EG-Konformitätserklärung gemäß EG-Richtlinie für Maschinen
- Auszüge aus der Liegenschaftskarte

(Ordner I)

- Anhang verkehrliche Erschließung
 - Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Erläuterungsbericht sowie Karten und Pläne für die Verrohrung eines Oberflächengewässers
 - Erläuterungsbericht zur Errichtung eines Knotenpunktes mit Linksabbiegehilfe sowie Karten und Pläne

(Ordner II)

Zuständig für das Verfahren und die Entscheidung ist der Landkreis Oldenburg als Planfeststellungsbehörde, vertreten durch den Landrat, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen.

II. Auslegung

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen (Erläuterungen, Berichte, Pläne und Gutachten) sowie der UVP-Bericht liegen in der Zeit

vom 15.04.2024 bis einschließlich 14.05.2024

bei den nachstehenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

• Rathaus der Gemeinde Hatten, Fachbereich Bauen und Planen, EG Zimmer 21, Hauptstraße 21, 26209 Hatten,

während der Dienststunden montags bis freitags 8.00 Uhr bis 1

montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr donnerstags 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Eine telefonische Anmeldung unter der Rufnummer 04482/ 922 261 (Gemeinde Hatten) ist empfehlenswert.

Landkreis Oldenburg, Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 112 (Bauteil I im 1. OG), während der Dienststunden

montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr freitags 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Auch hier wird eine telefonische Anmeldung unter der Rufnummer 04431/85-336 (Landkreis Oldenburg) empfohlen.

Können die aufgeführten Zeiten nicht wahrgenommen werden, besteht zusätzlich die Möglichkeit, während der Auslegungsfrist einen Termin außerhalb der Dienstzeiten zu vereinbaren (Tel. 04431 85 336).

Gleichzeitig wird diese Bekanntmachung einschließlich der v. g. Unterlagen im o. g. Zeitraum auf der Internetseite des Landkreises Oldenburg unter http://www.oldenburg-kreis.de unter der Rubrik "Amtliche Bekanntmachungen" unter Verwendung des Links

https://kombox.kdo.de/lk_oldenburg/index.php/s/Xjm7nasjcFK49yG

veröffentlicht.

Zudem erfolgt eine Veröffentlichung im zentralen UVP-Portal https://uvp.niedersachsen.de/portal/. Es wird darum gebeten, vorrangig von der Möglichkeit der elektronischen Einsichtnahme Gebrauch zu machen. Mit Auslegung der o. g. Unterlagen erfolgt auch die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 18 und 19 UVPG.

III. Hinweise bezüglich der Einwendungen gemäß § 73 Abs. 4 und 5 VwVfG sowie § 21 Abs. 2 und 5 UVPG

- 1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann während der Auslegung und bis einen Monat nach Beendigung der Auslegung, also spätestens bis zum 14.06.2024, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Hatten, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, oder beim Landkreis Oldenburg, Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Einwendungen gegen den Plan erheben (§ 73 Absatz 4 Satz 1 VwVfG). Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch eine Zulassungsentscheidung berührt wird.
- 2. Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung zu den Umweltauswirkungen des Abbauvorhabens schriftlich oder zur Niederschrift äußern (§ 21 UVPG).
- 3. Einwendungen in elektronischer Form können unter den Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG erhoben werden. Eine E-Mail erfüllt die formellen Voraussetzungen nicht.

Anmerkung: Näheres zu den Voraussetzungen des vorgenannten elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen Zugangs- und Übertragungssoftware finden Sie auf der Internetseite http://www.oldenburg-kreis.de (Impressum).

Die Einwendungen müssen die geltend gemachten Belange und das Maß ihrer Beeinträchtigungen eindeutig erkennen lassen. Bei grundstücksbezogenen Einwendungen ist die Katasterbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück) erforderlich.

- 4. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG und § 21 Abs. 4 UVPG).
- 5. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese gleichförmigen Eingaben unberücksichtigt bleiben (§ 17 VwVfG).

6. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen und Behörden in einem Erörterungstermin, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird, erörtert. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungsnahmen abgegeben haben, bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Abschluss des Erörterungstermins beendet (§ 73 Absatz 6 VwVfG).

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

- 7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen und Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahmen abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 8. Durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder die Bestellung von Vertretern entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Weitere Hinweise zum Datenschutz

Werden in diesem Verfahren Einwendungen erhoben, sind im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens auch personenbezogene Daten im Sinne von Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) automatisiert zu verarbeiten. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Landkreis Oldenburg, Amt für Naturschutz und Landschaftspflege (Adressdaten siehe oben). Soweit personenbezogene Daten bei der Weiterleitung der Einwendung an die Antragstellerin oder an die darüber hinaus im Verfahren beteiligten Behörden und Stellen unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf in der Einwendung hinzuweisen. In diesem Fall ist mitzuteilen, welche Nachteile durch die Weitergabe der Daten befürchtet werden. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten, Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter dem Link http://www.oldenburg-kreis.de (Datenschutz).

Wildeshausen, den 05.04.2024

Landkreis Oldenburg

Der Landrat – Dr. Christian Pundt - Amt für Naturschutz und Landschaftspflege -

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Colnrade

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Colnrade in seiner Sitzung am 19.02.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge 762.800 Euro der ordentlichen Aufwendungen 1.045.800 Euro der außerordentlichen Erträge 0 Euro der außerordentlichen Aufwendungen 0 Euro
 im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit

der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 0 Euro der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 387.000 Euro

750.500 Euro

1.016.800 Euro

der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro 0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) sind durch Hebesatzsatzung vom 25.11.2019 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)
380 %
380 %

Gewerbesteuer 380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Colnrade, 19. Februar 2024

(Wilkens-Lindemann) Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 15.04.2024 bis 26.04.2024 öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 02.04.2024

Im Auftrag

(Frank kleine Kruthaup)

Gemeinde Ganderkesee

Hauptsatzung der Gemeinde Ganderkesee

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBI. 2024 Nr. 9) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 14. März 2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhalt

§ 1 Name	1
§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel	1
§ 3 Beamte auf Zeit	
§ 4 Verwaltungsausschuss	
§ 5 Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters	
§ 6 Wertgrenzen	
§ 7 Zuständigkeiten	

§ 8 Verkündungen und Bekanntmachungen
§ 10 Bezirksvorstehende
§ 11 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates
§ 12 Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik
§ 13 Anregungen und Beschwerden an den Rat
§ 14 Inkrafttreten der Hauptsatzung

§ 1 Name

- 1. Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Ganderkesee".
- 2. Nach § 14 Abs. 3 NKomVG hat sie die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- Die Gemeinde Ganderkesee führt ein Wappen. Es zeigt eine silberne weiße sich umschauende und im Flug niederlassende Gans, darunter einen silbernen – weißen – Mauerstein auf einem Schildgrund, der von Blau, einem goldenen – gelben – Balken und Rot geteilt ist.
- 2. Die Gemeinde Ganderkesee führt eine Flagge. Die Flagge zeigt das Gemeindewappen mittig auf einem Tuch, das längsseitig in der oberen Hälfte rot und in der unteren Hälfte blau ist.
- 3. Die Gemeinde Ganderkesee führt ein Dienstsiegel. Es enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift "Gemeinde Ganderkesee".
- 4. Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 3 Beamte auf Zeit

Die allgemeine Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 4 Verwaltungsausschuss

- Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.
- 2. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen. Für Zuhörerinnen oder Zuhörer gilt §§ 40 f. NKomVG entsprechend.

§ 5 Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- Der Rat wählt aus dem Kreis der Beigeordneten zwei ehrenamtliche Stellvertretungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn insbesondere bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung und der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses vertreten.
- Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6 Wertgrenzen

1. Für Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG gelten folgende Zuständigkeiten:

in Grundstücksangelegenheiten

Bürgermeisterin oder

Bürgermeister bis 25.000,00 €

Verwaltungsausschuss über 25.000,00 € bis 250.000,00 €

Rat über 250.000,00 €

in sonstigen Vermögensangelegenheiten

Bürgermeisterin oder

Bürgermeister bis 25.000,00 €

Verwaltungsausschuss über 25.000,00 € bis 50.000,00 €

Rat über 50.000,00 €

2. Der Beschlussfassung des Rates bedürfen Verträge nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG nicht, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000,00 € nicht übersteigt.

§ 7 Zuständigkeiten

- 1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist zuständig für die ihr oder ihm nach den §§ 85 ff. NKomVG oder sonst durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben.
- 2. Die Zuständigkeit bei Vergaben
 - a) von Aufträgen von Lieferungen und Leistungen, insbesondere Dienst- und Bauleistungen bis 500.000,00 € netto sowie
 - b) von Architekten- und Ingenieurleistungen bis 50.000,00 € netto

wird der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen.

- 3. Gemäß § 107 Abs. 4 NKomVG werden folgende Angelegenheiten übertragen:
 - a) auf den Verwaltungsausschuss

Die Zuständigkeit in Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 BBesG.

- b) auf die Bürgermeisterin oder auf den Bürgermeister
 - Die Zuständigkeit in allen Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 9 BBesG.
 - Regelungen zu Nebentätigkeiten von Beamtinnen und Beamten (unabhängig von der Besoldungsgruppe).
 - Entscheidung über die Ehrung bei Dienstjubiläen von Beamtinnen und Beamten (unabhängig von der Besoldungsgruppe).
 - Versetzung von Beamtinnen und Beamten zu einem anderen Dienstherrn (unabhängig von der Besoldungsgruppe).
 - Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis einschl. Vergütungsgruppe EG 9 TVöD (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst) bzw. S14 (Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst).
 - Bewährungsaufstieg und Zulagengewährung bei Beschäftigten.

§ 8 Verkündungen und Bekanntmachungen

- Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche, ortsübliche und sonstige Bekanntmachungen werden im Internet unter der Adresse https://amtsblatt.ganderkesee.de im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde Ganderkesee verkündet bzw. bekannt gemacht. Dies gilt nicht, soweit durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist; in diesem Fall erfolgt die Verkündung oder Bekanntmachung durch Aushang in den Aushangkästen des Rathauses, Mühlenstraße 2, 27777 Ganderkesee, sowie des Bürgerbüros Bookholzberg, Stedinger Str. 65, 27777 Ganderkesee, soweit keine andere Form vorgeschrieben ist.
 Nachrichtlich erfolgt in den Fällen des S. 1 eine Bereitstellung in den Aushangkästen des Rathauses sowie des Bürgerbüros Bookholzberg und in den Fällen des S. 2 eine Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde Ganderkesee.
- Die Ersatzverkündung von Plänen, Karten oder Zeichnungen bestimmt sich nach § 11 Abs. 5 NKomVG, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

§ 9 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder Teile des Gemeindegebietes oder für die Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10 Bezirksvorstehende

Die Gemeinde bedient sich zur Ausführung von Verwaltungsaufgaben in den Bauerschaften der Bezirksvorstehenden, die ehrenamtlich tätig werden. Die Bezirksvorstehenden werden vom Rat bestellt. Näheres wird in einer gesonderten Richtlinie festgelegt.

§ 11 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- 1. In öffentlichen Sitzungen darf die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern mit dem Ziel der Berichterstattung und der zeitgleichen Übertragung im Internet als Livestream anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- 2. Ratsmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

- 3. Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- 4. Die Verwaltung macht von ihr angefertigte Film- und Tonaufnahmen 14 Tage nach der aufgenommenen Sitzung nicht mehr öffentlich zugänglich. Davon ausgenommen ist die auszugsweise Veröffentlichung zur Berichterstattung. Zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen dürfen von der Verwaltung angefertigte Film- und Tonaufnahmen auch danach von dieser insbesondere öffentlich zugänglich gemacht werden.
- 5. Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 12 Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

- Ratsmitglieder, ausgenommen die oder der Ratsvorsitzende, k\u00f6nnen an Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, soweit sie aus folgenden Gr\u00fcnden an der Teilnahme an der Pr\u00e4senzsitzung verhindert sind oder diese Gr\u00fcnde die Teilnahme wesentlich erschweren:
 - a. Wahrnehmung familiärer Aufgaben (insbesondere Betreuung eines Kindes, Pflege von Angehörigen)
 - b. ausbildungs- und berufsbedingte Abwesenheiten
 - c. Krankheit.
- Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der Verwaltung bis zum 3. Tag vor der Sitzung textförmlich anzuzeigen. Für die Prüfung der Einhaltung der Frist und das Vorliegen eines hinreichenden Grundes ist der oder die Ratsvorsitzende zuständig.
- 3. Ratsmitglieder, ausgenommen die oder der Ratsvorsitzende, können an Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, wenn dies von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister im Benehmen mit der oder dem Ratsvorsitzenden in der Ladung zugelassen wurde. Zugelassen werden darf die Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik nach S. 1 nur im Katastrophenfall oder im Falle eines außergewöhnlichen Ereignisses i.S.v. § 1 Abs. 2 und 3 NKatSG oder einer Pandemie und bei epidemische Lagen nach dem Infektionsschutzgesetz insbesondere, wenn ein erhöhtes Infektionsgeschehen innerhalb des Landkreis Oldenburg festgestellt wurde –.
- 4. Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG, geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG oder Beratungen von Angelegenheiten, zu deren Geheimhaltung die Kommune nach § 6 Abs. 3 S. 1 NKomVG verpflichtet ist, vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig. Sofern eine Wahl nach § 67 NKomVG oder geheime Abstimmung in einer Sitzung nach Abs. 1 beantragt wird, ist dieser Tagesordnungspunkt in die nächste Sitzung zu verschieben.
- 5. Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.
- 6. Die oder der Ratsvorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung durch namentliche Nennung für das Protokoll fest, welche Ratsmitglieder durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen. Die zugeschalteten Ratsmitglieder stimmen nach namentlichem Aufruf durch die oder den Vorsitzenden ab.
- Die Absätze 1 bis 3 gelten nur für öffentliche Sitzungen des Rates der Gemeinde Ganderkesee sowie für Gremiensitzungen, bei denen eine namentliche Benennung und Vertretung von Ratsmitgliedern erfolgt ist.

§ 13 Anregungen und Beschwerden an den Rat

- 1. Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG ("Antrag") von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern sind bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter zu benennen.
- 2. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- 3. Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Ganderkesee zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- 4. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- 5. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält

- 6. Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist oder für die der Rat sich gemäß § 58 Abs. 3 NKomVG die Beschlussfassung vorbehalten hat.
- 7. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse verweisen.

§ 14 Inkrafttreten der Hauptsatzung

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 16. Dezember 2022 außer Kraft.

Ganderkesee, den 15. März 2024

Gemeinde Ganderkesee

Ralf Wessel Bürgermeister

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umweltschutz und Landwirtschaft

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umweltschutz und Landwirtschaft findet am Mittwoch, dem 10.04.2024 um 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, statt.

Die Tagesordnung kann im Aushang des Rathauses und des Bürgerbüros in Bookholzberg sowie unter www.ganderkesee.de eingesehen werden.

Ganderkesee, 28.03.2024

Gemeinde Ganderkesee Der Bürgermeister Ralf Wessel

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesellschaft

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesellschaft findet am Donnerstag, dem 11.04.2024 um 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, statt.

Die Tagesordnung kann im Aushang des Rathauses und des Bürgerbüros in Bookholzberg sowie unter www.gander-kesee.de eingesehen werden.

Ganderkesee, 28.03.2024

Gemeinde Ganderkesee Der Bürgermeister

In Vertretung Matthias Meyer

ANKÜNDIGUNG VON BAUGRUNDUNTERSUCHUNGEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG



ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG IM BEREICH DER GEMEINDE GANDERKESEE RHEIN-MAIN-LINK

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

Der Rhein-Main-Link ist eins dieser zentralen Netzausbauprojekte, um Deutschland bis 2045 klimaneutral mit Strom zu versorgen. Er bündelt vier Erdkabel-Gleichstromvorhaben und wird zukünftig bis zu acht Gigawatt regenerativ produzierten Strom von Niedersachsen nach Hessen transportieren. Neben der bereits im Gesetz (Bundesbedarfsplangesetz Nr. 82) verankerten Verbindung DC34 vom Netzverknüpfungspunkt (NVP) Suchraum Ovelgönne/Rastede/Westerstede/Wiefelstede zum NVP Bürstadt sieht der zweite Entwurf des Netzentwicklungsplans 2037/2045 die folgenden drei Verbindungen vor: DC35 vom NVP Suchraum Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede zum NVP Marxheim (Taunus) sowie die Offshore-Netzanbindungssysteme NOR-x-8 und NOR-x-4 mit den NVP im Suchraum Ried und in Kriftel. Maßgeblich für den Verlauf des Rhein-Main-Links ist ein sogenannter Präferenzraum, der von der Bundesnetzagentur erstmalig für Erdkabel-Gleichstromvorhaben ermittelt wurde.

Für die Trassenplanung und Erstellung der Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren müssen durch Amprion Vorarbeiten ausgeführt werden. Diese Vorarbeiten sind gemäß §44 Abs. 1 EnWG durchführbar, um eine Planungsgrundlage zu schaffen. Dazu zählen Baugrunduntersuchungen, um detaillierte Kenntnisse über die Bodenverhältnisse zu erlangen.

GEOTECHNISCHE VORARBEITEN

Auspflockung: Alle Untersuchungspunkte, das heißt Ansatzpunkte der Bohrungen und Sondierungen, werden im Vorfeld der Arbeiten eingemessen und mittels farblich gekennzeichneter Holzpflöcke markiert ("ausgepflockt"). Diese werden im Anschluss an die Untersuchungen wieder vollständig entfernt.

Kleinbohrung: Ziel der Kleinbohrungen ist es, mittels Bodenproben Informationen über die Bodenbeschaffenheit zu sammeln. Bestimmt werden soll unter anderem die Schichtdicke, die Schichtzusammensetzung, die Lagerungsdichte und der Eindringwiderstand. Unter Kleinbohrungen werden daher mehrere Aufschlussverfahren wie zum Beispiel Rammsondierungen oder Rammkernsondierungen zusammengefasst. Wir führen sie in der Regel mit kleinen Bohrraupen, im Ausnahmefall auch mit manngetragenen Schlaggeräten (Pürckhauer) durch. Die entnommene Bodenprobe hat einen Durchmesser von bis zu neun Zentimetern und ist fünf bis sieben Meter tief. Die Geräte und die Aufstellflächen (circa drei mal drei Meter) wählen wir so, dass wir Einwirkungen auf den Boden und mögliche Flurschäden so gering wie möglich halten. Kleinbohrungen dauern in der Regel nur wenige Stunden, sodass wir Ihre Flächen nur einen Tag lang in Anspruch nehmen müssen. Sollte eine erneute Beanspruchung, zum Beispiel witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer*innen und Nutzungsberechtigten jedoch rechtzeitig vorab. Nach Abschluss der Bohrung werden wir das Bohrloch fachgerecht verschließen

Zuwegung zu Kleinbohrungen: Die Zuwegungen zu den Bohrpunkten planen wir so, dass wir überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche, oder gegebenenfalls auch private Wege nutzen. Einige Punkte werden wir nicht direkt über feste Wege anfahren können, sodass wir in diesen Fällen auch Acker- und Grünflächen nutzen müssen.

Kernbohrungen: Um den Baugrund in einer größeren Tiefe zu untersuchen, beispielsweise um die Bauweise für die Querung von Infrastrukturen festzulegen, wenden wir Kernbohrungen an. Bei Kernbohrungen müssen die Flächen im Vorfeld auf Kampfmittelverdacht untersucht werden. Die Kampfmittelerkundung bei einer Kernbohrung führen wir in der Regel mit einer an einem Minibagger befestigten Bohrschnecke aus. Wenn sichergestellt ist, dass keine Kampfmittel vorhanden sind, beginnen wir unter Freigabe der zuständigen Behörden mit der eigentlichen Kernbohrung. Wir bohren dabei mit einem Durchmesser von circa 14 Zentimetern. Wir erreichen in der Regel Tiefen von etwa 20 Metern; in Einzelfällen können auch Tiefen von etwa 40 Metern erforderlich werden. Für die Kernbohrungen wird die Fläche mit einem auf Ketten geführten Bohrgerät oder Lkw befahren. Wenn wir die Bohrung abgeschlossen haben, verfüllen wir das Bohrloch mit einem geeigneten Material, sodass Sackungen an der Oberfläche oder Veränderungen der hydrogeologischen Eigenschaften ausgeschlossen werden können. Kernbohrungen dauern auf Grund ihrer Tiefe drei bis vier Tage, danach stehen Ihnen die Flächen wieder frei zur Verfügung. Sollten wir Ihre Flächen beispielsweise witterungsbedingt länger oder erneut beanspruchen müssen, werden wir Sie vorab rechtzeitig informieren.

Zuwegung zu Kernbohrungen: Wie bei der Kleinbohrung nutzen wir soweit möglich vorhandene Wege, um zu der erforderlichen Arbeitsfläche zu gelangen, die wir dann mit den beschriebenen Geräten in Anspruch nehmen. Für die Kernbohrungen benötigen wir eine Arbeitsfläche von etwa zehn mal zehn Metern. An den Kernbohrpunkten werden wir zum Teil ergänzende Ramm- oder Drucksondierungen (siehe unten) vornehmen, die jedoch keine zusätzliche Arbeitsfläche benötigen.

Grundwassermessstellen: Um die Hydrogeologie der Flächen zu untersuchen und zu prüfen, ob später während der Baumaßnahme Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sind, werden wir einzelne Kernbohrungen zu Grundwassermessstellen ausbauen. Kleinbohrungen werden wir im Einzelfall zu Rammfiltermessstellen ausbauen. Hierzu bringen wir in die Bohrlöcher Filterrohre und Filterkies ein. Den Kopf der Messstelle legen wir in der Regel über Flur an und machen diesen durch eine entsprechende Markierung in der Umgebung erkenntlich. Egal ob Grundwasser- oder Rammfiltermessstelle - die Lage werden wir so wählen, dass eine Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche weiterhin ohne oder nur mit geringer Einschränkung möglich ist. Die Daten der Grundwassermessstellen werden wir in regelmäßigen Abständen auslesen. Daher müssen sie während der gesamten Baumaßnahme fußläufig zugänglich bleiben.

Drucksondierung (CPT): Um eine Drucksondierung (CPT) vorzunehmen, drücken wir eine kegelförmige Spitze mit einer definierten Geschwindigkeit in den Boden. Die Spitze hat dabei eine Fläche von etwa 15 Quadratzentimetern. Auch bei der CPT haben wir das Ziel, Rückschlüsse auf die Baugrundverhältnisse zu ziehen. Eine Sonde misst dafür den Spitzendruck und die Mantelreibung, die bei der Drucksondierung entstehen. Wir sondieren in einer Tiefe von 20 bis maximal

Amprion GmbH · Robert-Schuman-Straße 7 · 44263 Dortmund

40 Metern. Um den nötigen Einpressdruck erzeugen zu können, sind die CPT-Geräte auf einem Lkw oder auf einem Raupenfahrzeug montiert. Die CPT nimmt höchstens so viel Fläche in Anspruch, wie eine Kernbohrung. Drucksondierungen dauern in der Regel nur wenige Stunden, sodass wir Ihre Flächen nur einen Tag lang in Anspruch nehmen müssen. Sollte eine längere oder erneute Beanspruchung, zum Beispiel witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir Sie rechtzeitig vorab. Wenn wir die Sondierung abgeschlossen haben, werden wir das entstandene Loch wieder fachgerecht verschließen.

Schürfe: In Einzelfällen werden wir zur bodenkundlichen Kartierung mit einem Minibagger Schürfe mit einer Tiefe von etwa 1,5 bis 2 Metern anlegen. Nachdem die einzelnen Bodenschichten erfasst sind, werden wir die Schürfe wieder fachgerecht entsprechend der ursprünglichen Horizontierung verfüllen. Diese Maßnahme dauert in der Regel einen Tag. Sollte eine längere oder erneute Beanspruchung, zum Beispiel witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir Sie rechtzeitig vorab.

Kampfmittelerkundung: Vor Durchführung der zuvor genannten Maßnahmen erkunden wir den Untersuchungspunkt auf Kampfmittel. So stellen wir sicher, dass Kampfmittel keine Gefahr für die Erkundungsarbeiten darstellen. Die Kampfmittelerkundung erfolgt in den überwiegenden Fällen mittels Handgeräte von der Oberfläche aus. In Einzelfällen können weitere Maßnahmen wie Schneckenbohrungen (siehe oben) erforderlich werden. Im Falle eines Kampfmittelfundes werden wir die erforderlichen Bergungsarbeiten im Anschluss an eine Fachfirma vergeben. Hierzu kann gegebenenfalls der Einsatz von Fahrzeugen erforderlich sein. Diese Arbeiten werden wir einige Tage vor den eigentlichen Erkundungsmaßnahmen durchführen. In der Regel werden wir die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb weniger Tage abschließen.

Archäologische Voruntersuchungen: Archäologische Voruntersuchungen spielen für uns eine entscheidende Rolle, um sicherzustellen, dass unser Bauvorhaben oder auch bereits die vorbereitenden Erkundungsmaßnahmen wie zuvor benannt keine archäologisch bedeutenden Funde gefährden. Dazu gehören geophysikalische Untersuchungen, Prospektionen und andere Methoden, um beispielsweise kulturgeschichtlich bedeutsame Objekte oder Artefakte zu identifizieren und Informationen über die darunter liegenden Strukturen zu sammeln, bevor wir mit den eigentlichen Vorarbeiten beginnen.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essenzieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die geotechnischen Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen natürlichen Gegebenheiten (Topographie, Gewässer, Boden, Grundwasser etc.), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

ENDE APRIL 2024 BIS ENDE JULI 2024

Alle Arbeiten werden unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bodenschutzbestimmungen vorgenommen. Gleichzeitig werden diese von einem Bodenkundler begleitet.

Für die Durchführung der vorgenannten Untersuchungen kann es punktuell erforderlich sein, Rückschnitte von Bewuchs vorzunehmen. Rückschnittarbeiten werden von uns stets nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang durchgeführt.

Zum Erreichen der Untersuchungspunkte (in der Regel durch Erkundungstrupps und Raupenfahrzeuge) werden Zuwegungen zu diesen notwendig. Es werden hierzu überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche oder gegebenenfalls auch private Wege genutzt, die gegebenenfalls temporär ertüchtigt werden müssen. Die Anfahrt erfolgt entsprechend der Bodenbeschaffenheit

Mit den Arbeiten haben wir die Planungsgemeinschaften Arbeitsgemeinschaft Arcadis | ILF - R-M-L, c/o Arcadis Germany GmbH, Europaplatz 3, 64293 Darmstadt sowie Ingenieurgemeinschaft Teamplan FBGM, Pforzheimer Str. 128b, 76275 Ettlingen beauftragt. Sie wurden von uns angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigt. Rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümer*innen und ggf. Nutzungsberechtigte über den genauen Termin der Baugrunduntersuchung auf den betroffenen Flurstücken noch einmal individuell informiert.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden.

Bei allen Vorarbeiten setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt ein. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Rückfragen zur Bekanntmachung stehen wir Ihnen gern über unsere Telefonhotline unter der Rufnummer: 06251 8263288 in den Zeiträumen

> Montag: 09.00 - 20.00 Uhr Dienstag bis Freitag: 09.00 - 18.00 Uhr

zur Verfügung.

Sie können uns auch gerne eine Rückrufbitte zukommen lassen, wir kontaktieren Sie dann kurzfristig. Hinterlassen Sie uns dazu bitte Ihre Telefonnummer und den Terminwunsch für einen Rückruf.

DIE FOLGENDEN FLURE IM BEREICH DER GEMEINDE GANDERKESEE SIND VON DEN VORARBEITEN BETROFFEN:

Wir weisen darauf hin, dass nicht alle Flurstücke in den unten genannten Fluren zwangsläufig für die Vorarbeiten in Anspruch genommen werden. Eine Liste der in Anspruch zu nehmenden Flurstücke finden Sie auf unserer Projektwebsite:



rhein-main-link.amprion.net/ Mediathek/Bekanntmachungen

Amprion GmbH · Robert-Schuman-Straße 7 · 44263 Dortmund

Lärmaktionsplanung der Gemeinde Ganderkesee (Runde 4) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Mit der EU-Umgebungslärmrichtlinie RL 2002/49 hat die Europäische Union eine Richtlinie zur Reduktion von Schallimmissionen verabschiedet. Sie zielt darauf ab, schädliche Umwelteinwirkungen durch Umgebungslärm zu vermeiden und zu vermindern. Damit werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, für bestimmte Gebiete und Schallquellen in einem vorgegebenen Zeitrahmen strategische Lärmkarten zu erstellen und die Öffentlichkeit über die Schallbelastungen und die damit verbundenen Wirkungen zu informieren.

Der Schwerpunkt der Bearbeitung in der aktuellen 4. Runde liegt auf einer Überprüfung und Überarbeitung bestehender Lärmaktionspläne. Hierzu sind in einer ersten Phase strategische Lärmkarten anzufertigen. Zusätzlich werden auch statistische Daten zur Anzahl der vom Lärm betroffenen Personen in der jeweiligen Kommune aufbereitet. Für die Lärmkarten sind die Belastungsschwerpunkte im Gemeindegebiet im Bereich der Hauptverkehrswege zu lokalisieren. Der räumliche Geltungsbereich der Lärmaktionsplanung der 4. Runde umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

Um eine frühzeitige Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit gemäß § 47 d Abs. 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu ermöglichen, werden die Ergebnisse der Lärmkartierung vom 08.04.2024 bis zum 19.04.2024 unter folgender Adresse über das Internet veröffentlicht:

https://ganderkesee.planungsbeteiligung.de/planfaelle/list.asp

Gleichzeitig liegen die Unterlagen im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 223 während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während des Zeitraums der Veröffentlichung können Stellungnahmen bei der Gemeinde abgegeben werden. Die Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden ausgewertet. Anschließend wird der Entwurf des Lärmaktionsplans mit Vorschlägen für Maßnahmen aufgestellt und öffentlich ausgelegt. Hierzu ergeht eine gesonderte Bekanntmachung.

Ganderkesee, den 2. April 2024

Gemeinde Ganderkesee Der Bürgermeister **Ralf Wessel**

Gemeinde Wardenburg

14. Sitzung des Ausschusses für Planung und Entwicklung

am Donnerstag, 11.04.2024 um 16:00 Uhr Feuerwehrhaus Wardenburg, Schulungsraum

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
- 2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 18.01.2024
- 3. Berichte der Verwaltung
- 4. Kurze Aussprache über Tagesordnungspunkt 3.
- 5. Einwohnerfragestunde
- 6. Lärmaktionsplan

Hier: Vorstellung des Lärmaktionsplans der Gemeinde Wardenburg zur Umsetzung der vierten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie und Beteiligung der Öffentlichkeit

Sitzungsunterbrechung zur Beteiligung der Öffentlichkeit

- 7. Bebauungsplan Nr. 108 "Westerholt Glumstraße"
 - hier: frühzeitige Beteiligung
- 8. Bebauungsplan Nr. 15B "Wardenburg" für den Bereich Theodor-Storm-Straße, Am Schlatt, Georg-Droste-Straße usw.
 - hier: Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes
- 9. Bebauungsplan Nr. 81-4 ("Tierhaltungsanlagen", Bereich "Littel, Charlottendorf-West und Charlottendorf-Ost")
- 10. Grundsatzbeschluss für die Aufstellung von Bebauungsplänen
 - hier: Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 31.01.2024
 - 11. Aufstellung eines Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Photovoltaik-Freiflächen

hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 06.02.2024

- 12. Einwohnerfragestunde
- 13. Anfragen und Anregungen

Wardenburg, 4. April 2024

Frank Speckmann in Vertretung

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Bauausschusses

Am 11.04.2024 um 18:15 Uhr findet im Stadthaus, Raum 104, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Bauausschusses mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

- 1. a) Eröffnung und Begrüßung
 - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
 - c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2. Feststellung der Tagesordnung
- 3. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
- 4. Mitteilungen des Bürgermeisters
- 5. Einwohner*innenfragestunde
- 6. Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange und anderer Behörden Gelegenheit zur Mitwirkung der Öffentlichkeit
- Bebauungsplan Nr. 54.3 "Gutenbergstraße"
 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (Stadium I)
- Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 68 "Pickerweg", 1. Änderung Aufstellungsbeschluss (Stadium I)
- Bebauungsplan Nr. 1 "Am Schabböge", 8. Änderung Satzungsbeschluss (Stadium III)
- Bebauungsplan Nr. 1 "Am Schabböge", 9. Änderung Aufstellungsbeschluss (Stadium I) und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (Stadium II)
- 11. 49. Flächennutzungsplanänderung "Windenergie Kleinenkneten" Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (Stadium I)
- Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (StEM), Ratsbeschluss vom 29.05.2022 über die Satzung Anpassung des Geltungsbereichs, rsp. Prüfung alternativer Grundstücksvergabe-/ Vermarktungsmodelle Antrag der CDW-Fraktion vom 29.02.2024
- 13. Sachstandsbericht zur Untersuchung von Potentialflächen für ein interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Antrag der CDW-Fraktion vom 03.02.2024
- 14. Baugestaltungssatzung Innenstadt
- 15. Befreiungen/Ausnahmen nach § 31 BauGB
- 16. Anfragen gemäß Geschäftsordnung

17. Einwohner*innenfragestunde

Wildeshausen, 27.03.2024

Stadt Wildeshausen Der Bürgermeister Im Auftrage gez. Manfred Meyer

C. Sonstiges

TenneT



Als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber in der Region plant die TenneT TSO GmbH den Ersatzneubau der 380-kV-Leitung von Elsfleth/West bis Ganderkesee. Durch die Landesplanerische Beurteilung wurde das Raumordnungsverfahren, jetzt Raumverträglichkeitsprüfung, im November 2023 abgeschlossen. Nun laufen die Vorbereitungen für das nächste Genehmigungsverfahren, das sogenannte Planfeststellungsverfahren. Der geplante Ersatzneubau umfasst verschiedene Freileitungsabschnitte sowie UW-Standorte. Als Grundlage für die Planung und um später einen zügigen Bauverlauf zu gewährleisten, werden notwendige Vorarbeiten durchgeführt. Hierzu gehören Kartierungsarbeiten. um für das Planfeststellungsverfahren wichtige Informationen zu gewinnen.

Kartierungsarbeiten

TenneT führt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Kartierungen als Vorarbeiten durch. Durch die Kartierungen werden Landschafts- und Artengruppen in einem definierten Gebiet auf sogenannten Datenkarten erfasst, sodass die Lebensräume hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und Artenschutz bewertet werden können. Dies bedingt die konkrete Überprüfung auf den vom Korridor betroffenen Grundstücken. Um ein landschaftsökologisches Gesamtbild zu bekommen, werden eine Reihe von Methoden eingesetzt, die im Nachfolgenden näher beschrieben werden. und der Darstellung, Sammlung und Auswertung von raumbezogenen Daten

Ort und Zeit der geplanten Maßnahmen

Der zeitliche Ablauf der Kartierungen orientiert sich an den Lebenszyklen der Flora und Fauna und hängt auch von äußeren Umständen wie der Witterung ab. Dieser kann sich daher kurzfristig ändern.

Zu beachten ist, dass nicht alle Flurstücke innerhalb des Untersuchungsraums von jeder Kartierungsmethode betroffen sind. Vielmehr finden auf den einzelnen Flurstücken, für den dort speziell vorgefundenen Lebens- und Naturraum, angepasste Kartierungen statt. Für die Kartierungen müssen nicht nur landwirtschaftliche, private und öffentliche Wege begangen, sondern in Einzelfällen auch private Grundstücke betreten werden. Der zeitliche Umfang der einzelnen Kartierungen ist artspezifisch und dauert zwischen 15 Minuten und mehreren Stunden am Tag und in der Nacht. Teilweise müssen die Kartierungen wiederholt werden. Werden Kartierhilfen ausgebracht, so verbleiben diese über einen längeren Zeitraum auf den Flächen und werden regelmäßig kontrolliert. Die Flurstücksliste sowie einen Übersichtsplan finden Sie auch unter: nachfolgend genannten Kartierungen können jeweils in zeitlichem Abstand zueinander stattfinden. Das heißt: Es ist möglich, dass auf einzelnen Flurstücken im Untersuchungsraum nur ein Teil dieser Kartierungen durchgeführt oder dass die Grundstücke mehrfach betreten werden müssen.

Art und Umfang der Voruntersuchungen

Art und Umfang der Kartierungen sind abhängig von der Art bzw. der Artengruppe, die kartiert werden soll. Folgende Kartierungsmaßnahmen

- · Verhören, Sichtbeobachtungen, Begehungen
- · Handfänge, Fallen und Kescherfänge

Rechtliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Bodenund Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragten zu dulden. Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt Flurschäden können bei den Begehungen nicht entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher Wege. Sollte es dennoch zu Schäden kommen, bitten wir um Benachrichtigung.

Beauftragte Unternehmen

Die Kartierungen erfolgen im Auftrag der TenneT TSO GmbH durch die Planungsgruppe grün GmbH (bzw. beauftragte Drittunternehmen).

Für Fragen zum Projekt, den geplanten Maßnahmen sowie Mitteilungen steht Ihnen unser Bürgerreferent zur Verfügung: Herr Felix Moldt: Felix.Moldt@tennet.eu, 0172 7597723

Weitere Informationen

Detaillierte Angaben zur Betroffenheit der einzelnen Grundstücke, eine

www.tennet.eu/helga



Kartierungsmaßnahmen im Überblick

Ankündigung von Kartierungsarbeiten im Landkreis Oldenburg vom 22.04.2024 bis 21.06.2024

Verhören, Sichtbeobachtungen, Begehungen

Hierbei wird eine Fläche visuell beziehungsweise akustisch erfasst, um beispielsweise Vorkommen bestimmter Vogelarten oder den Biotop- und Nutzungstyp der Fläche festzustellen. Hierzu werden Flächen zu Fuß begangen oder die Erfassung erfolgt von Wegen aus. Im Bereich von Amphibiengewässern finden die Maßnahmen auch nachts statt.



Amphibienkartierung

Die Begehungen an Amphibiengewässern können durch spezielle Methoden ergänzt werden. Dazu können Wasserfallen oder Schalbretter und Hydrophone im Umfeld von Gewässern ausgebracht werden. Diese verbleiben unterschiedlich lange auf den Flächen, werden regelmäßig kontrolliert und nach Ende der Aktivitätszeiträume wieder eingeholt.



Horchboxen (Fledermäuse)

Zum Nachweis von Fledermausarten werden in geeigneten Bereichen (z.B. Waldgebiete, strukturreiche Heckenlandschaften mit hohem Altbaumanteil) Horchboxen aufgestellt und nächtliche Transekt- begehungen durchgeführt. Die Bereiche werden in der Regel nachts entlang von Wegen begangen und dabei werden Fledermausrufe mit einem Fledermausdetektor aufgezeichnet.



Wann Kartierungen erfolgen, hängt von den zu kartierenden Arten und den Witterungsbedingungen ab. Um die einzelnen Flächen und Untersuchungsstandorte zu erreichen, werden reguläre Pkw auf öffentlichen, privaten und landwirtschaftlichen Wegen genutzt. Teilweise werden die oben genannten Flächen außerdem zu Fuß begangen.

www.tennet.eu/helga

Flurstücksliste

Stadt/Gemeinde	Gemarkung	Flur	Kartierhilfe
Stadt Elsfleth	Elsfleth	15,28	Verhören, Sichtbeobachtungen, Begehungen, Handfänge, Kescherfänge
Stadt Elsfleth	Moorriem	10,11,39,40,41,42,43,44,45,46,47	Verhören, Sichtbeobachtungen, Begehungen, Handfänge, Kescherfänge
Berne	Neuenhuntorf	1,2	Verhören, Sichtbeobachtungen, Begehungen, Handfänge, Kescherfänge
Berne	Berne	7,8,9,10,13,14,19,20,21,22,25	Verhören, Sichtbeobachtungen, Begehungen, Handfänge, Kescherfänge
Lemwerder	Altenesch	8	Verhören, Sichtbeobachtungen, Begehungen, Handfänge, Kescherfänge
Lemwerder	Bardewisch	4,6,7	Verhören, Sichtbeobachtungen, Begehungen, Handfänge, Kescherfänge
Ganderkesee	Schönemoor	1,2,3,4,5,6,7	Verhören, Sichtbeobachtungen, Begehungen, Handfänge, Kescherfänge
Ganderkesee	Ganderkesee	8,11,12,13,14,15,16,44,60,65	Verhören, Sichtbeobachtungen, Begehungen, Handfänge, Kescherfänge

Weitere Informationen sowie eine Liste zu betroffenen Flurstücken finden Sie unter:

www.tennet.eu/helga



